

**Feststellung der Auffälligkeit eines Jagdhundes:  
Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gibt im konkreten Einzelfall  
Beschwerde dagegen statt**

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Neumarkt im Mühlkreis stellte die Auffälligkeit einer Jagdhündin (Rasse: Deutsch Drahthaar) nach den Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2024 (Oö. HHG) fest, weil der Hund bei der Nachsuche nach einem angeschossenen Rehbock andere Tiere (Puten) verletzt bzw. getötet hatte.

Gegen diesen Bescheid er hob der Jäger Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte unter anderem vor, dass eine Auffälligkeit der gut ausgebildeten Jagdhündin nicht vorliege und es bisher keinerlei Vorfälle oder Beschwerden gegeben habe.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der mündlichen Verhandlung zum Ergebnis, dass der Beschwerde aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls stattzugeben war.

Für Jagdhunde enthält das Oö. HHG Sonderbestimmungen - beispielsweise dürfen Jagdhunde, die sich im Einsatz befinden, ausnahmsweise unbeaufsichtigt an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken herumlaufen. Dabei darf es jedoch nicht zu Belästigungen oder Gefährdungen von Menschen oder anderen Tieren kommen.

Wird ein Tier von einem Hund wiederholt oder schwer verletzt, ohne dass dieser selbst angegriffen worden ist, hat die Behörde grundsätzlich die Auffälligkeit des Hundes festzustellen.

Im vorliegenden konkreten Einzelfall ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich: Die Hündin befand sich gerade mitten in einem Jagdauftrag, einer sogenannten Nachsuche; dabei hat der Jagdhund nicht nur die Aufgabe, verletztes Wild zu verfolgen und zu finden, sondern dieses auch „abzutun“ (= das Wild durch einen gezielten Biss in den Hals rasch zu töten, um unnötiges Tierleid zu verhindern). Im Zuge dieser Nachsuche, die die Hündin unter anderem quer über die Liegenschaft mit den Puten geführt hat, hat sie die Puten verletzt,

konnte danach aber von einer Bewohnerin ohne Probleme und ohne aggressives Verhalten zu zeigen ins Haus gebracht werden. Da es abgesehen von diesem Einzelfall im Rahmen ihres Jagdauftrages auch ansonsten überhaupt noch keine weiteren Vorkommnisse gegeben hat, kann im konkreten Fall nicht von einer Auffälligkeit dieser Jagdhündin gesprochen werden. Aus diesem Grund war der Feststellungsbescheid des Bürgermeisters aufzuheben.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-050393](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

**Rückfragenhinweis:**

**Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega  
+43 664 60072 – 89933  
[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).